

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-13078/2023
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

15. Mai 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommensenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf, Kreis Stormarn, inkl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (21. Änderung) Planungsanzeige vom 01.02.2023
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 03.03.2023**

Die Gemeinde Hoisdorf beabsichtigt im Ortsteil Oetjendorf, in dem ca. 0,27 ha großen Gebiet „südlich Auf der Horst 10“ ein allgemeines Wohngebiet für zwei Wohnbaugrundstücke für den örtlichen Bedarf auszuweisen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Hoisdorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum um Hamburg und soll den örtlichen Wohnungsbedarf decken. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossene Flächen zu bauen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können (Ziff. 3.9 Abs. 4, 5 LEP-VO 2021).

Gemäß Begründung bestehen in der Gemeinde keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah zu aktivieren.

Seitens des Kreises Stormarn bestehen gemäß Stellungnahme vom 03.03.2023 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o. g. Bauleitplanung nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

gez. Müller-Lobeck

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 03.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Ortsplanung und Städtebau

Aus ortsplanerischer und städtebaulicher Sicht würde es sich bei Realisierung der zusätzlichen Baugrundstücke für den örtlichen Bedarf um eine sinnvolle Arrondierung/ Auffüllung des Siedlungsgefüges handeln. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens nach § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB soll auch der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt werden. Da es sich um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen handelt, empfehlen wir die Standortwahl im Hinblick auf mögliche Alternativen in der Gemeinde gesondert zu begründen.

In Bezug auf die Berichtigung von Flächennutzungsplänen gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB bittet der Kreis Stormarn um die Beachtung folgender Punkte, um langfristig eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können:

- Der FNP-Berichtigung sollte die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP-Änderungen mit dem Zusatz „durch Berichtigung“ gegeben werden.
- Bei der Bekanntmachung und im Beteiligungsanschreiben sollte explizit auch auf die FNP-Berichtigung hingewiesen werden.
- Es sollte eine eigenständige Planurkunde für die FNP-Berichtigung, inkl. Siegel und Unterschrift, ausfertigt und hier vorgelegt werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Zu den angrenzenden Nutzungen zählen neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen auch die östlich direkt angrenzende ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die bei der Überplanung hinsichtlich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Immissionsschutz für das Plangebiet ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung (Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden durch Lärm und andere Immissionen) mit der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle zu überprüfen, auch im Hinblick auf eine ggf. potenzielle Wiederaufnahme des ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzungszweckes.

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 03.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 2023-02-07 Stellungnahme an FD 52.pdf

Stellungnahme

Fachdienst Wasserwirtschaft

Gegen die Planungsabsichten bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung **keine grundsätzlichen Bedenken.**

1. Niederschlagswasser:

Im vorliegenden Planungsschritt wurden bei der B-Planaufstellung die „wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ noch nicht berücksichtigt.

Ein durch die Gemeinde beauftragtes Bodengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung auf den Grundstücken nicht oder nur sehr eingeschränkt

Abwägung / Empfehlung

k.A.

möglich ist. Daher wurde eine Fläche zur „Ver- und Entsorgung“ festgelegt, auf der das gesammelte Regenwasser zwischengespeichert werden soll, um es danach an die gemeindliche Regenwasserkanalisation abzugeben.

Diese schließt an die Einleitungsstelle 25 der Gemeinde Hoisdorf an, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Diese läuft im November 2024 ab. Für den A-RW 1 Nachweis ist demnach das gesamte Einzugsgebiet dieser Einleitungsstelle zu berücksichtigen.

Seitens der unteren Wasserbehörde kann dem B-Plan 28 und der 21. Änderung des F-Planes in den nachfolgenden Verfahrensschritten erst nach Vorlage einer Wasserhaushaltsbilanz gemäß des A-RW 1 zugestimmt werden. Sofern diese bei derzeitiger Planung eine extreme Schädigung des Wasserhaushaltes ergibt, ist diese mit geeigneten, festgesetzten Maßnahmen zu vermindern.

2. Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen):

Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer oder zentraler Versickerungseinrichtungen zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen (z.B. Terrassen) soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zu überprüfen, ob eine vorhandene mit zu nutzende Regenwasser- und/oder Schmutzwasserkanalisation zur Ableitung der Mehrmengen ausreichend dimensioniert ist.

- Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mit-

tleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 WHG).

Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 03.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

A Zum nachsorgenden Bodenschutz

Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

B Zum vorsorgenden Bodenschutz

Keine Bedenken (s. Kap. 2)

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 03.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 55 Naturschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Naturschutz

Zu den vorliegenden Planunterlagen bestehen aus

Abwägung / Empfehlung

k.A.

naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Folgende Hinweise sollten berücksichtigt werden:

Die Straße Auf der Horst wird südlich durch einen Knick begrenzt. Es kann nachvollzogen werden, dass für die Erschließung ein Durchbruch erforderlich ist.

Hinsichtlich der Weiterführung der Zufahrt (GFL-Fläche) zu den neuen Wohnbaugrundstücken ist zu prüfen, wie diese weiter vom Knick abgerückt werden kann, so dass Knickbeeinträchtigungen vermieden werden können.

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 03.03.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bauaufsicht

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf bestehen seitens der Bauaufsicht grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Punkte sind zu klären, ergänzen und ggf. sind die textlichen Festsetzungen zu konkretisieren:

- In der Legende fehlt die Darstellung der Bezugshöhenlinie.

- Textteil B Nr. 2a:

Ist hier gemeint, dass ein Ausnahmeantrag gestellt werden muss, wenn die GRZ II mit einer Terrasse, die mind. auf zwei Seiten geöffnet ist, überschritten wird? Sobald nur noch eine Seite der Terrasse geöffnet ist, zählt diese zur GRZ I?

- Textteil B Nr. 2b:

Ist hierfür dann auch ein Ausnahmeantrag für die Überschreitung der Baugrenze für die Terrasse einzureichen?

- Textteil B Nr. 3a:

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die nächstliegende Bezugshöhenlinie für beide Baufelder wäre die „53“. Die Bezugshöhenlinie „52“ ist nicht auswählbar, weil der Textteil sagt, dass man die höchste Höhenlinie als Bezugshöhe auswählen soll.

· Textteil B Nr. 5b:

Bitte konkretisieren, was unter „klassisch rotierende Windkraftanlagen“ fällt.

Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 15.09.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Fachdienst **Abfall, Boden und Grundwasserschutz**

Abwägung / Empfehlung

k.A.

A Zum nachsorgenden Bodenschutz

Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

B Zum vorsorgenden Bodenschutz

Keine Bedenken.

Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 15.09.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Datei: 2023-08-29_Stellungnahme_an_FD_52.pdf

Stellungnahme

Fachdienst Wasserwirtschaft

Gegen die Planungsabsichten bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung **keine grundsätzlichen Bedenken**.

Niederschlagswasser:

Für die Niederschlagswasserbeseitigung des B-Plangebietes wurde durch die Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft, Oststeinbek, ein Entwässerungskonzept erstellt.

Dieses sieht unter Berücksichtigung des vorliegenden Bodengutachtens der GBU mbH, Fahrenkrug, vor, das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Grundstückszufahrten über ein Mulden-Rigolensystem zu versickern. Allerdings muss die Eignung des Bodens in diesem Bereich durch weitere Bodenuntersuchungen belegt werden. Für den Fall der Versickerung wurde eine Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 erstellt, die eine deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes in den Bereichen Versickerung und Verdunstung aufweist. Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung werden im Konzept erwähnt und sollten verbindlich festgesetzt werden.

Sollte keine Versickerung möglich sein, ist ein Anschluss an die gemeindliche Regenwasserkanalisation geplant.

Diese schließt an die Einleitungsstelle 25 der Gemeinde Hoisdorf an, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Durch den Anschluss des B-Planes 28 an diese Einleitungsstelle kommt es zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Einleitungsmenge. Zudem läuft die bestehende Erlaubnis im November 2024 ab.

Aufgrund der neu eingeführten Bagatellgrenzenregelung im Nachweisverfahren des A-RW 1 für B-Plan Gebiete mit einem Anteil der befestigten Flächen unter 1000 m² sind zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Nachweise zu führen.

Da diese aber außerhalb des B-Planverfahrens nach

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Ablauf der betreffenden wasserrechtlichen Erlaubnis – dann für das gesamte Einzugsgebiet - erforderlich werden, sind bei Umsetzung dieses B-Planes bereits Maßnahmen zur Minimierung der Schädigung des Wasserhaushaltes sinnvoll und angezeigt.

Die freie Fläche südlich der beiden Baugrundstücke wird in den Planunterlagen weiterhin als Fläche für die Ver- und Entsorgung – hier: Abwasser – dargestellt. Bei der derzeitigen Planung für die Niederschlagswasserbeseitigung ist dies m.E. nicht mehr zutreffend.

Nr.: 1024	Details
eingereicht am: 15.09.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 55 Naturschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Fachdienst Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Zur Minimierung des Eingriffs in den Knick werden die zwei Baugrundstücke über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen. Dafür ist ein Knickdurchbruch von ca. 6,50m erforderlich, was nachvollziehbar ist.

Die Naturschutzbehörde hatte zum vorangegangenen Planungsschritt darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten zur Vermeidung von Knickbeeinträchtigungen im weiteren Verlauf des Knicks nach Süden zu prüfen sind. In den Unterlagen fehlt die Auseinandersetzung damit.

Der erforderliche Knickausgleich soll südlich des

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Plangebietes auf dem Flurstück 77/3, Flur 2 geschehen.
Dem Vorschlag kann nur zum Teil gefolgt werden, weil an der vorgeschlagenen Stelle auf einer Länge von 27m bereits ein Knick existiert. Der Ausgleichsvorschlag ist zu überarbeiten und erneut einzureichen.

Nr.: 1026	Details
eingereicht am: 15.09.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 51 Hochbau und Gebäudewirtschaft Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Unterer Denkmalschutzbehörde:

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Bezugnehmend auf das o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Denkmalrechtliche Belange werden nicht berührt.

Nr.: 1027	Details
eingereicht am: 15.09.2023	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Ortsplanung und Städtebau

Seitens des Kreises Stormarn bestehen erhebliche Bedenken in der Fortführung des Verfahrens nach § 13b BauGB.

Nach aktuellem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Abwägung / Empfehlung

k.A.

vom 18.07.2023 - BVerwG 4 CN 3.22 ist der § 13b BauGB mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar.

Bebauungspläne, die nach einem Verfahren nach § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) ohne eine Umweltprüfung aufgestellt wurden, sind rechtsfehlerhaft.

Soweit sich die Unwirksamkeit des § 13b BauGB potentiell auf die Vorhabenzulässigkeit auswirkt, hat dies Auswirkungen auf das bauaufsichtliche Verfahren. Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden müssen die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB und ihre Folgen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Wir verweisen auf die vorläufigen bauordnungsrechtlichen Handlungsempfehlungen zu Auswirkungen der Entscheidung des BVerwG v. 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) zu § 13b des Baugesetzbuchs des Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Stand vom 06.09.2023.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für geboten, das noch laufende § 13b-Verfahren auf das Regelverfahren mit Umweltprüfung umzustellen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.02.2023/
Mein Zeichen: Hoisdorf-Bplan28/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 01.02.2023

Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf für das Gebiet westlich der Straße "Auf der Horst", südlich der Bebauung "Auf der Horst 10", östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Büro für Bauleitplanung
z.H.: Herr Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.02.2023
Mein Zeichen: 741-2583/2021-9369/2021-UV-
15054/2023
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lndl.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: +49-431-988-6-458129

07.02.2023

Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf
Plangebiet: westlich der Straße „Auf der Horst“, südlich der Bebauung „Auf der Horst 10“, östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen
hier: beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der übermittelten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:

Die Vorentwurfsunterlagen beabsichtigen die Ausweisung und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in der Gemeinde Hoisdorf. Insbesondere sollen dadurch 2 zusätzliche Baugrundstücke für den örtlichen Bedarf an Wohngrundstücken sowie südlich angrenzend daran ein Regenrückhaltebecken - auf einer bisher vor allem landwirtschaftlich genutzten Fläche - realisiert werden.

Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind davon nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass die anteilig mit Maßnahmen zur Bepflanzung vorgesehenen, vor allem das Regenrückhaltebecken umgebenden Anteils- bzw. Grünflächen zur Gewährleistung eines künftig, dauerhaft waldfreien Flächenzustandes kontinuierlich zu unterhalten und zu pflegen sind.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Hanka Kaczmarek

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Gemeinde Hoisdorf
über das Amt Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.08.2023
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-
83516/2023
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lnd.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: +49-431-988-6-458129

21.08.2023

**Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf
Plangebiet: westlich der Straße „Auf der Horst“, südlich der Bebauung „Auf der
Horst 10“, östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen
hier: Entwurfsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der übermittelten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:


Die Unterlagen beabsichtigen die Ausweisung und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in der Gemeinde Hoisdorf. Insbesondere sollen 2 zusätzliche Baugrundstücke für den örtlichen Wohnbedarf sowie südlich angrenzend daran ein Regenrückhaltebecken - auf einer bisher vor allem landwirtschaftlich genutzten Fläche - realisiert werden.

Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind davon nicht betroffen.

Der gemäß forstbehördlicher Stellungnahme vom 07.02.2023 benannte Hinweis zur Flächenpflege und Unterhaltung, insbesondere der Fläche des Regenrückhaltebeckens sowie der Grünflächen, wurde in den textlichen Ausführungen berücksichtigt (S. 21, S. 25, S. 31) und in den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) unter Punkt 10 aufgenommen.

Forstbehördlicherseits bestehen gegen die vorgelegten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Hoisdorf somit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

An das
Büro für Bauleitplanung
Herrn Uwe Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved
Per mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

28.02.2023

Betreff: Gemeinde Hoisdorf, B-Plan Nr. 28
Bezug: Ihr Schreiben vom 02.02.2023

Sehr geehrter Herr Czierlinski,

NABU und BUND bedanken sich für die Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

S. 9: Die Ausweisung von Einzelhäusern ist angesichts der Knappheit des Bodens und des Bedarfs an Wohnungen nicht mehr zeitgemäß. Das Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist ein deutlicher Rückgang des Flächenverbrauchs bis 2030. Dies erfordert einen anderen Umgang mit der Fläche, als es hier vorgesehen ist. Dieses Ziel hat hinter dem Wunsch der Gemeinde nach einem einheitlichen Ortsbild zurück zu stehen. Wenn der Geschosswohnungsbau aus Gründen des Ortsbildes abgelehnt wird, sollte zumindest der Bau von Reihenhäusern mit zwei Geschossen hier erlaubt werden.

S. 10: Wir bitten darum, Photovoltaikanlagen auf den Häusern zu 100% festzusetzen. Dies ist aus Gründen des Klimaschutzes dringend geboten. Dabei wird Energie mit weniger Kohlendioxidausstoß erzeugt als mit konventioneller Energiegewinnung.

S. 10: Wir begrüßen die Festsetzung von Gründächern auf Carports und Garagen. Dadurch wird mehr Wasser auf der Fläche gehalten und durch geeignete Bepflanzung neben der Verbesserung im Klimaschutz auch ein Beitrag gegen das Artensterben geleistet.

S. 15: Die Knickfläche im Osten sollte in der Hand der Gemeinde bleiben und von ihr gepflegt werden. Dasselbe gilt für den Knick inklusive Schutzstreifen im Süden. Nur so werden diese Knicks dauerhaft erhalten bleiben.

S. 18: Wir bitten darum, dass die geplante Abgrenzung nach Westen anstelle einer ebenerdigen Heckenpflanzung einen Knick erhält, der dem Landschaftsbild angepasst ist und ökologisch als höherwertig einzustufen ist. Dafür ist der Abstand von 5m zu beachten.

S. 19: Wir begrüßen, dass Außenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik ausgestattet werden und dass ein Verbot von Schottergärten ausdrücklich genannt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ulrike Graeber (BUND)

Klaus Graeber (NABU)

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Siek

FB III – Bauen und Umwelt

Hauptstraße 49

22962 Siek

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Kiel, den 03. März 2023

Pes / 134 / 2023

Gemeinde Hoisdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28

für das Gebiet westlich der Straße „Auf der Horst“, südlich der Bebauung „Auf der Horst 10“, östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez. Achim Peschken